

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Rhein-Erft-Kreis**

- 206 Bekanntmachung 4

über den Nachtrag der 3. Sitzung des Kreistages am Donnerstag, 10.12.2009 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

- 207 Bekanntmachung 5

Renaturierung des Pulheimer Baches im Bereich der Kläranlage Glessen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 WHG  
Plangenehmigung vom 10.11.2009

### **Bergheim**

- 208 Bekanntmachung 6

gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2008 der Kreisstadt Bergheim wurde den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben des Kämmers vom 30. November 2009 zugeleitet

## **Bedburg**

209 Bekanntmachung 7-10

betreffend den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung  
-Teilgebiet Kasterer Acker-

## **Pulheim**

210 Bekanntmachung 11-13

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
( öffentliche Unterrichtung und Erörterung ) gemäß § 3 (1) BauGB  
Bereich : Sportpark Stommeln Freibad

211 Bekanntmachung 14-16

Aufstellung der Teiländerung Nr.16.6 des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Pulheim ; Ortsteil Geyen  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der  
Planung der Teiländerung Nr.16.6 (öffentliche Unterrichtung und  
Erörterung )gemäß § 3 ( 1 ) BauGB  
Bereich : nordöstlich des Nellesweges

Jahrgang 36/2009

Dienstag, 08. Dezember 2009

Nr. 52

212 Bekanntmachung 17-19

Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
( öffentliche Unterrichtung und Erörterung ) gemäß § 3 (1) BauGB  
Bereich : nordöstlich des Nelleswegs

213 Bekanntmachung 20

Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Pulheim  
am Mittwoch ,den 16.12.2009 ,17 .00 Uhr im Raum 45 des Rathauses  
Stadt Pulheim und Bekanntgabe der Tagesordnung

**BEKANNTMACHUNG**

Über den Nachtrag der 3. Sitzung des Kreistages

am Donnerstag, 10.12.2009 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (KT E.1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

**Ergänzungen zur Tagesordnung:****I. Öffentlicher Teil**

2.1 Aktuelle Entwicklung der ARGE Rhein-Erft und auf dem Arbeitsmarkt - Vortrag von Herrn Botz (ARGE) und Frau Stock (BA) –

2.2 Hilfe aus einer Hand für Langzeitarbeitslose muss erhalten bleiben 321/2009  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 19.11.09 -

3.1 Ernennung und Vereidigung von ordentlichen und stellvertretenden Kreisausschussmitgliedern zu Ehrenbeamten und Aushändigung der Ernennungsurkunden

4 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Erft-Kreises 285/2009  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.09 -

14.1 Zustimmung zur Leistung eines außerplanmäßigen Aufwandes 339/2009

|          |            |  |
|----------|------------|--|
| Kreistag | 10.12.2009 |  |
|----------|------------|--|

14.2 Auswirkungen der Umstrukturierungen der WestLB auf den Rhein-Erft-Kreis und die mittelständische Wirtschaft im Kreis 344/2009  
- Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.12.09 -

|          |            |  |
|----------|------------|--|
| Kreistag | 10.12.2009 |  |
|----------|------------|--|

**II. Nichtöffentlicher Teil**

19.1 Bestellung eines Kreisbrandmeisters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter 336/2009

Gez. Werner Stump  
Landrat

## Öffentliche Auslegung

### **Renaturierung des Pulheimer Baches im Bereich der Kläranlage Glessen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 3 WHG Plangenehmigung vom 10.11.2009**

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises hat am 10.11.2009 den Plan des Unterhaltungsverbands Pulheimer Bach zur Renaturierung des Pulheimer Baches im Bereich der Kläranlage Glessen genehmigt.

Die vollständige Genehmigung samt zugehöriger Unterlagen zum Plangenehmigungsverfahren Renaturierung Pulheimer Bach liegt in der Zeit

### **vom 16.12.2009 bis zum 27.01.2010 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Zimmer 223, zur Einsicht aus.

Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 2.29, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 sowie freitags von 8:30 bis 13:00 Uhr während der oben genannten Frist möglich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Nach Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung kann die Plangenehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen die Einwendungen erhoben haben schriftlich angefordert werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Dieselbe ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben.

Falls die Klage durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dem Kläger dieses Verschulden als eigenes angerechnet werden.

Bergheim, der 03.12.2009

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Untere Wasser-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises

Im Auftrag

Schröder

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 117 GO NRW in der derzeit geltenden Fassung hat die Kreisstadt Bergheim einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und fortzuschreiben (Beteiligungsbericht). Der Beteiligungsbericht 2008 der Kreisstadt Bergheim wurde den Mitgliedern des Rates der Kreisstadt Bergheim mit Schreiben des Kämmerers vom 30. November 2009 zugeleitet.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme

#### **vom 14. Dezember bis zum 30. Dezember 2009**

während der allgemeinen Besuchszeiten: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 – 11, Zimmer 2.10, öffentlich aus.

Bergheim, den 02. Dezember 2009  
Kreisstadt Bergheim  
Die Bürgermeisterin  
gez. Maria Pfordt



## Öffentliche Bekanntmachung

betreffend den  
Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan  
Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung

-Teilgebiet Kasterer Acker -

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2009 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), den Bebauungsplan Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung mit Begründung und Anlagen hierzu als Satzung beschlossen.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wurde das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wurde in Anwendung des § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die rechtssichere Abwicklung der Baumaßnahme im SO Bereich des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung der Schutzansprüche und des Betriebes der Anlage.

Der Plangeltungsbereich geht aus der geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung hervor und betrifft die geplanten Wohngebietsflächen nördlich des vorgesehenen Lärmschutzwalles.

Zur geometrisch eindeutigen Plangebietsabgrenzung wird im übrigen auf den abgedruckten Übersichtsplan verwiesen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bedburg öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Zimmer 206, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, während der Dienstsprechzeiten, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

8  
Inkrafttreten

Mit dieser Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.  
Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder einen Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschenden entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Hinweis gem. § 47 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):  
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 01.12.2009  
Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)



## Lageplan Bebauungsplan Nr. 4/Kaster, 1. vereinfachte Änderung





## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und  
Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB  
Bereich: Sportpark Stommeln, Freibad**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier: Erweiterung des Freibades um ein Hallenbad, planungsrechtlich zu sichern.

Lage und Umfang des Plangeltungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 02.12.09 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes liegt nebst Begründung in der Zeit

**vom 16.12.09 bis 20.01.10 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 44 Stommeln mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 215) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der o.g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 08.12.09  
bis 21.01.09



## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**über die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und  
Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB  
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrgerätehaus und ein Wohngebiet zu schaffen.

Lage und Umfang des Planbereiches sind aus anliegender Skizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 02.12.09 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes liegt nebst Begründung in der Zeit

### **vom 16.12.09 bis 20.01.10 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 98 Geyen mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

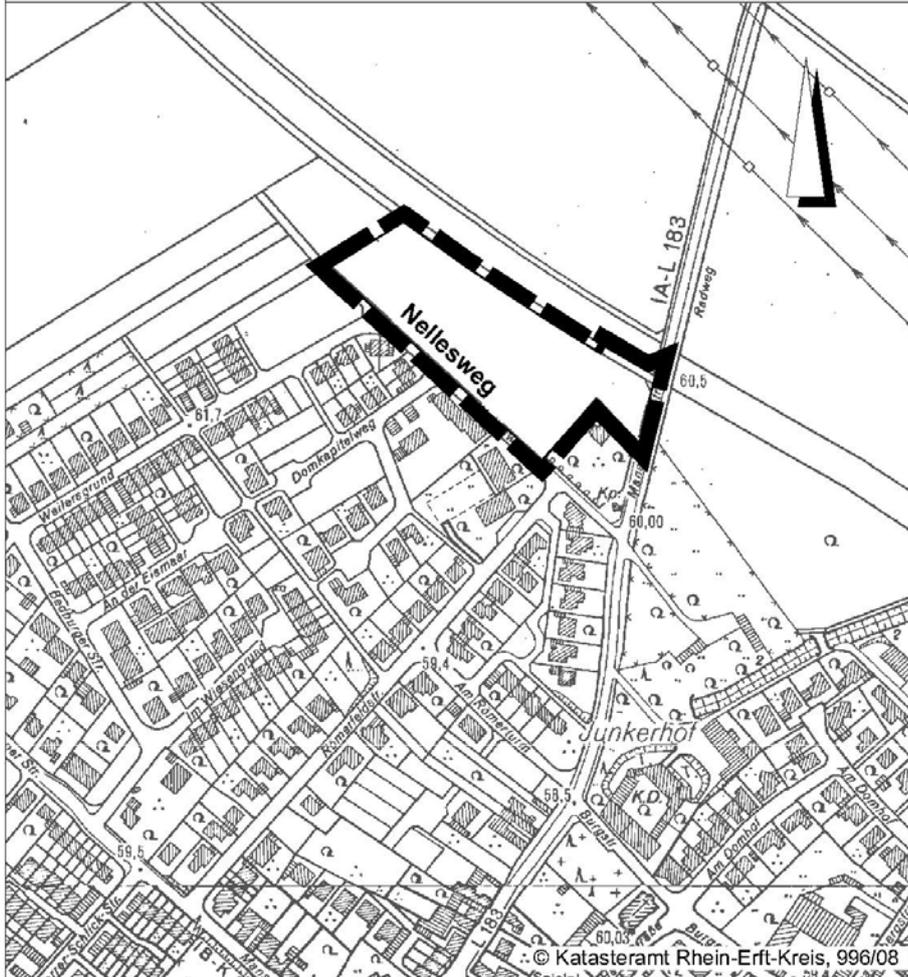
Während der o.g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

In Vertretung

gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 08.12.09  
bis 21.01.10



 Geltungsbereich

M 1:5000

## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**über die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim; Ortsteil Geyen  
sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung der Teiländerung Nr. 16.6 (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 (1) BauGB  
Bereich: nordöstlich des Nelleswegs**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 02.12.09 die Aufstellung der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, einer Wohnbebauung sowie einer Grünfläche zu schaffen.

Lage und Umfang des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.  
- Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht.

In seiner Sitzung am 02.12.09 hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) an der Planung der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) durchzuführen.

Der Entwurf der vorgenannten Änderung liegt nebst Begründung in der Zeit

**vom 16.12.09 bis 20.01.10 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, aus.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung des Planentwurfes der Teiländerung Nr. 16.6 des Flächennutzungsplanes mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter der Planungsabteilung (Zimmer 214) während der Sprechzeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der o.g. Frist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In Vertretung

gezeichnet  
Michael Senk  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 08.12.09  
bis 21.01.10

# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM Teilbereichsänderung Nr. 16.6 Geyen

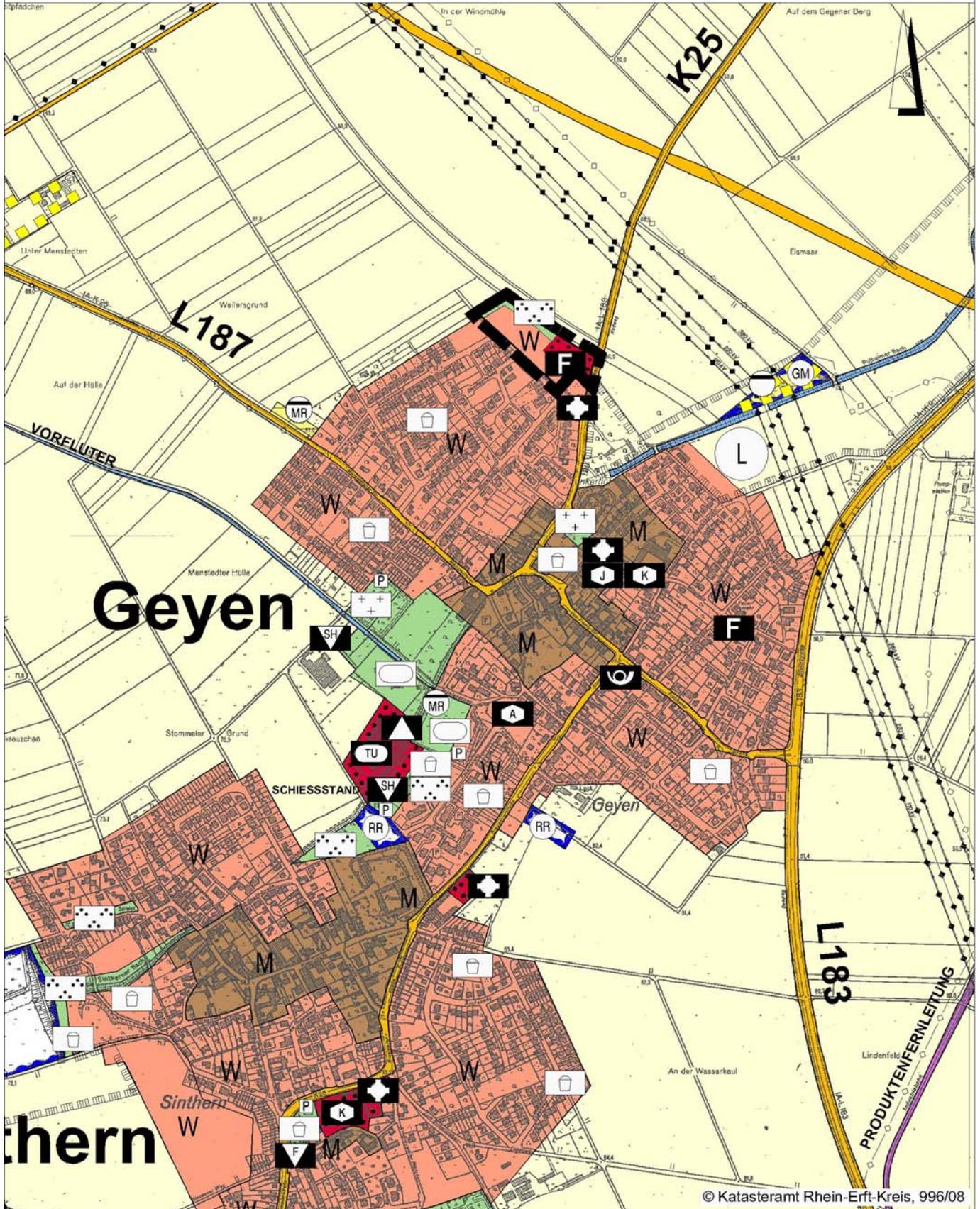


 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: **Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr**  
**Wohnbaufläche**

**Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage**

M 1:10000



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
II/32.330.12.91.93/4

Pulheim, den 07.12.2009

### **Bekanntmachung**

Am Mittwoch den 16.12.2009, 17.00 Uhr, findet im Sitzungssaal Raum 45 des Rathauses Pulheim, die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Stadt Pulheim statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1 Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters gem. § 52 Abs. 1  
GO NW in Verbindung mit § 58 Abs. 7 GO NW  
Vorlage Nr.: 573/2009
- TOP 2 Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des  
Integrationsrates am 07.Februar 2010
- TOP 3 Anfragen

gez. Frank Keppeler  
Bürgermeister

Besuchszeiten: Montag – Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr  
**Sie können Wartezeiten vermeiden, wenn Sie einen Termin vereinbaren.**  
Zusätzliche Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes: Dienstag 16.00 -18.00 Uhr, Donnerstag 18.00 – 19.00 Uhr

Bankverbindungen: Kreissparkasse Köln 0157000018, BLZ 37050299 Postbank Köln 0024881 509, BLZ 37010050  
Commerzbank Pulheim 370001000, BLZ 37040044 Raiffeisenbank Brauweiler-Sinthern 1008080018, BLZ 37062365  
Dresdner Bank Pulheim 0500450000, BLZ 37080040 Volksbank Erft e.G. 6010400013, BLZ 37069252